

Antrag auf Änderung der Studiengangkombination für das:

Wintersemester 20____ / ____ oder Sommersemester 20____

Matrikelnummer: _____ ggf. Bewerbernummer: _____

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon/Mobil: _____ E-Mail: _____

Folgende Unterlagen sind zusammen mit diesem Antrag auf Änderung der Studiengangkombination einzureichen:

- Zulassungsbescheid (nicht erforderlich für Studiengänge/Studienfächer ohne besondere Zulassungsvoraussetzungen (zulassungsfrei))
- bei **fachgebundener Hochschulreife**: beglaubigte Kopie des Zeugnisses
- Nachweis Studienorientierungstest (<https://www.was-studiere-ich.de/>) **Hinweis**: dies gilt nicht für Masterstudierende und Promovierende
- ggf. Nachweise über abgelegte Abschlussprüfungen
- Nachweis der studienfachbezogenen Beratung, wenn Sie **nach** dem 3. Fachsemester ein oder mehrere Studienfächer wechseln wollen. **Achtung**: Dies ist nur notwendig, wenn Sie in dem neuen Fach bzw. in den neuen Fächern in das 1. Fachsemester wechseln
- bei Wechsel in ein höheres Fachsemester: Einstufungsnachweis des jeweiligen Prüfungsausschusses
- bei Wechsel in einen Promotionsstudiengang: Nachweis des ersten Studienabschlusses und die Annahmebescheinigung als Doktorand*in vom Dekanat Ihrer Fakultät

Bitte geben Sie hier an, für welche Studiengangkombination/en Sie sich im kommenden Semester einschreiben wollen (**vollständige** zukünftige Studiengangkombination/en). Eine Fächerliste finden Sie unter: <https://www.studium.uni-freiburg.de/de/studienangebot/studienfaecher>

Erster Studiengang:

Abschluss

(z.B. Bachelor of Science, Bachelor of Arts, Polyvalenter 2-HF-Bachelor, Bachelor, Staatsexamen, Master of Arts, Master of Science, Master of Education, etc.)

Erstes Fach

(Hauptfach/1. Hauptfach)

ggf. Zweites Fach _____
(Nebenfach/2. Hauptfach)

Bitte unbedingt die letzte Seite mit der Unterschrift beachten!

Zweiter Studiengang (falls vorhanden):

Abschluss

(z.B. Bachelor of Science, Bachelor of Arts, Polyvalenter 2-HF-Bachelor, Bachelor, Staatsexamen, Master of Arts, Master of Science, Master of Education, etc.)

Erstes Fach

(Hauptfach/1. Hauptfach)

ggf. Zweites Fach

(Nebenfach/2. Hauptfach)

Hinweis für BAföG-Empfänger:

Die Änderung der Studiengangskombination kann sich auf die weitere Förderung auswirken. Bitte informieren Sie sich deshalb vor der Umschreibung beim BAföG-Amt, ob die beabsichtigte Änderung für Ihre Förderung unschädlich ist. Eine nachträgliche Änderung oder Aufhebung der Studiengangskombination ist längstens noch bis zum Vorlesungsbeginn möglich; eine rückwirkende Änderung oder Aufhebung darüber hinaus ist nicht möglich.

Hinweis für Studierende, die sich in einem Prüfungsrechtsverhältnis befinden:

Ein Wechsel eines Studienganges bzw. Studienfaches beendet nicht ein bestehendes Prüfungsrechtsverhältnis. Eine einmal begonnene Prüfung ist daher zu Ende zu führen. Das Prüfungsrechtsverhältnis ist erst mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung beendet. Für Fragen zum Prüfungsrechtsverhältnis sind die Prüfungsämter zuständig.

Wahlfakultät:

Sie sind berechtigt, an den Wahlen zu den Fakultätsräten teilzunehmen. Die Zuordnung zur Wahlfakultät erfolgt automatisch aus der Fakultät des ersten Fachs des ersten Studiengangs der Einschreibung. Für eine Änderung der Wahlfakultät wenden Sie sich bitte an das Service Center Studium.

Ich versichere, dass meine Angaben wahr und vollständig sind. Ich weiß, dass fehlende oder unwahre Angaben zur Verweigerung oder ggf. zur Aufhebung der Immatrikulation führen bzw. führen können (§ 60 Landeshochschulgesetz).

Ich erkläre, dass ich mich in dem Studiengang bzw. in den Teilstudiengängen, für den bzw. die ich die Immatrikulation beantrage, nicht in einem Prüfungsverfahren befinde, dass eine frühere Zulassung für diesen Studiengang bzw. für diese Teilstudiengänge oder einen verwandten Studiengang nicht erloschen ist, weil eine Prüfung (studienbegleitende Prüfungsleistung, Orientierungs-, Zwischen- oder Abschlussprüfung) im gleichen bzw. im verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht,

dass ich in dem Studiengang bzw. in den Teilstudiengängen, für den bzw. die ich die Immatrikulation beantrage, keine Prüfungsfrist versäumt und somit den Prüfungsanspruch nicht verloren habe (z.B. Versäumnis der Wiederholungsfrist für eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung, für die Bachelorarbeit, für die mündliche Präsentation oder das Kolloquium, Versäumnis der Frist für das Ablegen der Orientierungs- und/oder Zwischenprüfung),

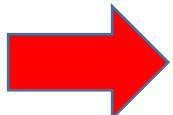
dass ich in dem Studiengang, für den ich die Immatrikulation beantrage, an keiner Hochschule in Deutschland immatrikuliert bin,

Bitte unbedingt die letzte Seite mit der Unterschrift beachten!

dass ich in keinem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehe. Dies gilt nicht für Studierende von Weiterbildungsstudiengängen. (Die Tätigkeit als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft sowie Tutor*in an der Universität Freiburg gilt nicht als Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Erklärung). Soweit ich in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehe, füge ich geeignete Unterlagen bei, aus denen hervorgeht, dass ich genügend Zeit zur Durchführung des Studiums habe, insbesondere zum regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen (Bescheinigung über den Umfang der Tätigkeit und Einverständniserklärung des Arbeitgebers vorlegen).

Mir ist bekannt, dass die Verweigerung der Angaben, die nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber*in, Student*in und Prüfungskandidat*in für Verwaltungszwecke der Hochschulen (Hochschul-Datenschutzverordnung) vom 28.08.1992 (GBI. 1992 Seite 667), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2012 (GBI. Seite 276, 280), erhoben werden, zur Verweigerung der Immatrikulation führen kann.

Datum: _____



Unterschrift: _____

Alle Informationen rund um die Immatrikulation (Informationen zur UniCard, zur Krankenversicherung sowie den Beitragsbescheid des Studierendenwerks) finden Sie unter:

<https://www.studium.uni-freiburg.de/de/studierendenservices/immatrikulation>

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13/14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter:

<https://www.studium.uni-freiburg.de/de/studierendenservices/immatrikulation/docs/Uni-Freiburg-Datenschutz-Informationen-Immatrikulation-Studium-Promotion.pdf>

Liebe Studierende,

alle Studierenden, die nach einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang (Bachelor- oder Staatsexamensstudiengang) oder in einem zweiten oder weiteren konsekutiven Masterstudiengang aufnehmen, müssen Gebühren in Höhe von € 650,-- pro Semester zahlen (weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengänge sind davon ausgenommen). Rechtsgrundlage dafür ist § 8 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGbG).

Auch Studierende, die zwei oder mehr Studiengänge im Parallelstudium studieren, müssen gemäß § 8 Abs. 5 LHGbG Zweitstudiengebühren in Höhe von € 650,-- pro Semester bezahlen, sobald einer der Studiengänge abgeschlossen ist. Die Gebührenpflicht tritt mit Beginn des auf das Datum des ersten Abschlusszeugnisses folgenden Semesters ein.

Hinzu kommt der obligatorische Semesterbeitrag.

Eine Zweitstudiengebühr wird gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgebührengesetz LHGbG nicht erhoben, wenn man bereits als internationale*r Student*in gebührenpflichtig ist. Im Ausland erworbene Hochschulabschlüsse bleiben unberücksichtigt.

Ausgenommen von der Gebührenpflicht ist ein Zweitstudium, das nach den berufsrechtlichen Regelungen (diese sind genau vorgegeben) für die Erlangung eines Berufsabschlusses erforderlich ist (z.B. Kieferchirurgie). Dasselbe gilt für das Studium eines Erweiterungsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudienganges.

Von der Studiengebührenpflicht können sich folgende Studierende befreien lassen:

- Beurlaubte Studierende, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde;
- Studierende in einem praktischen Studiensemester, das nach der maßgeblichen Prüfungsordnung in das Studium integriert ist und innerhalb der Regelstudienzeit absolviert wird;
- Studierende eines Studiensemesters, in dem das Praktischen Jahr (PJ) absolviert wird;
- Studierende mit einer erheblich studienerschwerenden Behinderung nach § 2 SGB IX.

Der Studienfachwechsel innerhalb eines Studiengangs oder der Wechsel des gesamten Studiengangs ohne Abschluss wird nicht zur Erhebung einer Zweitstudiengebühr führen.

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, uns die für die Erhebung der Gebühren sowie die für eine Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und die erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation oder der Rückmeldung vorzulegen. Zweitstudiengebühren, die trotz bestehender Gebührenpflicht nicht erhoben wurden, können nacherhoben werden. (Rechtsgrundlage ist §10 Abs. 1 und Abs. 4 Landeshochschulgebührengesetz (LGHebG))

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Studierendenbüro im Service Center Studium gern zur Verfügung.

studierendenbuero@zv.uni-freiburg.de
www.studium.uni-freiburg.de